

II- 998 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates**XIV. Gesetzgebungsperiode****DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN****Wien, 1976 07 02****Z. 6019-Pr.2/76****379/AB****An den****1976-07-05****Herrn Präsidenten
des Nationalrates****zu 343 J****Parlament
W i e n , 1.**

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Ermacora und Genossen vom 6. Mai 1976, Nr. 343/J, betreffend Speicherung von persönlichen Daten im Ressortbereich oder in dem der Aufsicht des Ressorts unterstehenden Körperschaften und Anstalten des Bundes, beehre ich mich mitzuteilen:

Allgemeines:

Das Bundeskanzleramt hat bei der Vorbereitung der Regierungsvorlage des Datenschutzgesetzes im Zuge eines Begutachtungsverfahrens 1974 auch eine Erhebung über die im Bundesbereich vorhandenen Sammlungen personenbezogener Daten durchgeführt, wobei auf die Kriterien einer Datenbank abgestellt wurde, wie sie der Referentenentwurf für ein Datenschutzgesetz vom 16. Mai 1974 enthielt. Auf die Ergebnisse dieser Erhebung wurde in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage vom 17. Dezember 1975 (72 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. Gesetzgebungsperiode) kurz hingewiesen (Seite 13), und sie wurden auch bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlage berücksichtigt. Während des Jahres 1975 wurde diese Erhebung nicht mehr wiederholt, wohl aber im Zusammenwirken mit dem Präsidium des Nationalrates eine Erhebung über die privaten Datenbanken in Österreich durchgeführt, deren Auswertung dem Nationalrat bereits übermittelt wurde.

Diese Erhebungen bezogen sich aber jeweils nur auf ständige Datensammlungen in bestimmten organisatorischen Einheiten, über die Ermittlung und Speicherung personenbezogener Daten generell enthielten sie keine Aussagen.

- 2 -

Im Rahmen der Verwaltung, und zwar sowohl in der Hoheits- als auch in der Privatwirtschaftsverwaltung sind Daten zu verarbeiten, und jeder Verwaltungsakt ist letztlich das Ergebnis einer Informationsverarbeitung. Welche personenbezogenen Daten von den einzelnen Verwaltungsorganen zu erheben und zu verarbeiten sind, ergibt sich zunächst aus den Verwaltungsvorschriften, die von diesen Behörden zu vollziehen sind (bzw. aus den Akten der Privatwirtschaftsverwaltung, die von diesen Behörden zu setzen sind). Organisationsrechtlich gesehen kann die Sammlung und Verwaltung von Informationen als Annex zur betreffenden Verwaltungsmaterie angesehen werden. Durch die Erlassung eines Bundesgesetzes und die Zuweisung der Vollziehung dieses Gesetzes an eine bestimmte Behörde wird auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung, Ermittlung und Speicherung von Daten geschaffen, die für den einzelnen auf Grund dieses Gesetzes, zu setzenden Verwaltungsakt notwendig sind. Die Art der Zulassung der Erhebung und Ermittlung personenbezogener Daten ist legislativ unterschiedlich gelöst: zum Teil sind die Datenarten, die anzugeben oder zu erheben sind, ausdrücklich und erschöpfend im Gesetz genannt (z.B. im Meldegesetz, BGBl.Nr.30/1975; §§ 3, 4 des Studienförderungsgesetzes 1969, BGBl.Nr.421, i.d.g.F.), zum Teil ergeben sie sich aus dem der Behörde eingeräumten Ermessensraum oder aus auszulegenden unbestimmten Gesetzesbegriffen (z.B. § 18 des Paßgesetzes, BGBl.Nr.422/1969; §§ 91 folgende StPO). Eine allgemeine Aussage, welche Daten ermittelt werden, kann daher nicht gegeben werden, es ergibt sich dies aus den einzelnen Verwaltungsvorschriften und im konkreten sogar aus den einzelnen Verwaltungsverfahren, in dem die Behörde im Rahmen der freien Beweiswürdigung alles zu erheben hat, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist (vgl. §§ 45, 46 AVG). Auf die Zulässigkeit der Dauer der Speicherung einmal ermittelter Daten richtete sich die parlamentarische Anfrage nicht; es wird dabei davon auszugehen sein, daß ermittelte Daten jedenfalls bis zum Ablauf allerfälliger Verjährungs-, Amtshaftungs- oder Wiederaufnahmsfristen aufbewahrt werden dürfen.

Ein Datenschutzgesetz wird daher weniger an der Zulässigkeit der Ermittlung und Speicherung von Daten etwas ändern als vielmehr die Kontrolle der Datenverwendung mehr als bisher zulassen.

./.

- 3 -

Die Form der Speicherung wiederum ist eine Frage der behörden-internen Organisation. Die Behörde hat dabei sich nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit jener technischen Methoden zu bedienen, daß sie jederzeit in der Lage ist, ihre Aufgaben unter möglichst sparsamer und zweckmäßiger Organisation zu erfüllen. Unter diesen Voraussetzungen wird auch der Einsatz der EDV zur Speicherung personenbezogener Daten zu betrachten sein (vgl. G.MUTZ, Die rechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen in der staatlichen Verwaltung, Juristische Blätter 1971, Seite 23).

Zu 1):

Im Bereich der Finanzverwaltung werden für alle Abgabepflichtigen im Rahmen des Anwendungsbereiches der Bundesabgabenordnung die zur Erhebung der in den §§ 1 und 2 lit. a der BAO genannten Abgaben erforderlichen persönlichen Daten und Besteuerungsgrundlagen (z.B. Einkommen, Vermögen) derzeit in erster Linie noch händisch ermittelt. Im zunehmenden Maße ist jedoch daran gedacht, bei der Veranlagungstätigkeit für gewisse repetitive Arbeiten (Rechenoperationen, Ablesen von Tabellen usw.) sowie der Ausfertigung von Abgabenbescheiden die EDVA einzusetzen. So wird z.B. ab der Veranlagung 1974 der Umsatzsteuerbescheid und der Alkoholabgabebescheid durch die EDVA erstellt. In diesen Fällen werden Daten sowohl händisch als auch elektronisch ermittelt und gespeichert. Die für die Einhebung und Verrechnung der Abgaben durch die Finanzämter mit allgemeinen Aufgabenkreis und das Finanzamt für Körperschaften in Wien erforderlichen persönlichen Daten und Verrechnungsdaten werden überwiegend auf elektronischem Weg im Rahmen des Abgaben-informationssystems der Finanzverwaltung ermittelt.

Im Rahmen des Grundbesitzinformationssystems (GRUIS) werden Grundstücksdaten, Eigentümerdaten und sonstige Feststellungsdaten erhoben und gespeichert.

Für den Automationsbereich Besoldung der Bundesbediensteten werden die hiefür maßgeblichen Daten jenes Personenkreises ermittelt, der im Bundesgesetz vom 15. Juli 1964, BGBl.Nr. 186

./. .

- 4 -

über das Zentralbesoldungsamt erfaßt ist.

Zu 2):

Die Abgabenfestsetzung, -einhebung und -verrechnung sowie die Datenerhebung im Rahmen des Grundbesitzinformationssystems erfolgen aufgrund des materiellen Abgabenrechtes und der Abgabenverfahrensgesetze. Die Besoldungsdaten werden aufgrund des Bundesgesetzes über das Zentralbesoldungsamt vom 15. Juli 1964, BGBl.Nr. 186 erhoben. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der für den Zahlungsverkehr notwendigen personenbezogenen Daten sind für den Bereich Zoll die Bundesabgabenordnung, für den Bereich der Bundeshaushaltsverrechnung die allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift, die auf § 6 des Rechnungshofgesetzes 1948 und auf der VEG-Novelle 1975 basieren, für den Bereich Familienbeihilfenauszahlung für die selbständig Erwerbstätigen das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und für das Projekt Mietzinsbeihilfenauszahlung das Einkommensteuergesetz 1972 und das Bundesgesetz vom 12. Juni 1974 über die Änderung mietrechtlicher Vorschriften und über Mietzinsbeihilfen, BGBl.Nr. 409.

Zu 3):

Von den im Bereich der Finanzverwaltung beschäftigten Bediensteten werden alle für das Dienstverhältnis im allgemeinen und insbesondere für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses belangreichen Personaldaten erhoben (Geburtsdatum, Dienststelle, Dienstantrittstag, Vorrückungsstichtag, Beförderung, Überstellung, Besoldungsmerkmale, Dienstbeurteilung usgl.).

Zu 4):

Grundsätzlich werden die unter 1) genannten Daten in den Akten der Dienststellen der Abgabenbehörden des Bundes gespeichert. Die für die Abgabenverrechnung und die Erstellung von Abgabenbescheiden (derzeit insbesondere Umsatzsteuerbescheid, Alkoholabgabebescheid sowie Grundbesitzdaten) erforderlichen Daten sind auch in der EDVA auf Magnetbändern gespeichert.

Die Daten der im Finanzbereich beschäftigten Bediensteten werden im Sinne der Ziffer 3 der Anlage 1 zum § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 für die Zwecke der Dienstpostenbewirtschaftung

- 5 -

im Rahmen der Standesführungen in den Standesausweisen festgehalten. Weiters werden Personalkarteien geführt. Die Dienstbehörden des Finanzressorts haben auch Personalstandesverzeichnisse anzulegen, in denen die Beamten eines Personalstandes nach Dienstzweigen und Dienstklassen und innerhalb der Dienstklassen nach ihrer Rangfolge zu reihen sind.

Zu 5) und 6):

Von den der Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen unterstehenden Körperschaften und Anstalten werden personenbezogene Daten weder erhoben noch gespeichert.

Zu 7):

Im gegenwärtigen Zeitpunkt kommt es im Hinblick auf die tatsächlichen Gegebenheiten im Rahmen der wechselseitigen Hilfeleistung nur in Einzelfällen zum Austausch elektronischer Daten. Soweit anstelle der statistischen Blätter (Durchschriften der Abgabenbescheide bei händischer Erstellung) nunmehr im zunehmendem Maße bei Erstellung der Bescheide durch die EDVA die Magnetspeicher dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Erstellung von Abgabenstatistiken übermittelt werden, ist zu sagen, daß in diesen Fällen das Statistische Zentralamt gemäß § 4 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, als Organ des Bundesministeriums für Finanzen tätig wird und somit kein Fall der wechselseitigen Hilfeleistung vorliegt.

Die Finanzämter Tirols sind gem. § 34 Abs. 1 des Tiroler Fremdenverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 48/1969, verpflichtet, zur Berechnung der Beiträge der Pflichtmitglieder eines Fremdenverkehrsverbandes, die zur Besteuerung vom Umsatz nach den hiefür geltenden bundesrechtlichen Vorschriften herangezogen werden, dem Amt der Landesregierung eine Durchschrift des Umsatzsteuerbescheides zu übermitteln. Da die Umsatzsteuerbescheide nunmehr durch die EDVA erstellt werden, ist ein eigener Ausdruck der Bescheide für das Amt der Tiroler Landesregierung vorgesehen. In ähnlicher Weise werden z.B. in Kärnten den Bezirksverwaltungsbehörden zur Überprüfung der Angaben in den Fremdenverkehrsabgabeklärungen unter Bedachtnahme auf § 125 der Kärntner Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 73/1961, Ausfertigungen der Umsatzsteuerbescheide überlassen.

- 6 -

Gemäß § 194 Abs.4 der BAO sind Abschriften der Meßbescheide von amtswegen denjenigen abgabe- oder beitragsberechtigten Körperschaften zu übermitteln, denen die Festsetzung der Abgaben oder Beiträge obliegt. Unter Bedachtnahme auf diese Bestimmung werden die Grundsteuermeßbeträge den hebeberechtigten Gemeinden in der Form mitgeteilt, daß eine Durchschrift des Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheides übermittelt wird. Grundsätzlich könnten die Gemeinden auch die in der EDVA gespeicherten Daten auf Magnetband erhalten. Weiters werden gem. § 15 Abs. 3 FAG 1973 den Gemeinden Gewerbesteuermeßbetragsübersichten, d.s. Zusammenstellungen über die Gewerbesteuermeßbeträge, die von den Finanzämtern der Gewerbesteuererhebung zugrundegelegt werden, im Wege eines EDVA-Ausdruckes übermittelt.

An die Österreichische Bauernkrankenkasse wurden auf Grund des § 105 des Bauernkrankenversicherungsgesetzes die für die erstmalige Erfassung der versicherungspflichtigen Personen benötigten Daten weitergegeben.

Im Rahmen des Zahlungsverkehrs erfolgt regelmäßig der Datenaustausch mit der Österreichischen Postsparkasse.

Von einzelnen abgabe- und beitragsberechtigten Körperschaften übernimmt die Finanzverwaltung die zum Aufbau des Grundbesitzinformationssystems benötigten Daten in magnetisch lesbarer Form, soweit diese aus den Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheiden stammen.

Weiters erfolgt nach dem ASVG mit den Sozialversicherungsträgern im Bereich des Beitragswesens und der Beitragsgrundlagennachweisung sowie mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Ermittlung einkommensabhängiger Rentenleistungen nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz ein Datenaustausch.

Zu 8):

Die Verwendung der Sozialversicherungsnummer als Personenkennzeichen im Rahmen des geplanten Personalinformationssystems ist in Vorbereitung.

- 7 -

Zu 9):

Für das Abgabenverfahren ist auf § 251 lit. f des Finanzstrafgesetzes hinzuweisen, wodurch die unbefugte Offenbarung persönlicher, betrieblicher oder geschäftlicher, der Öffentlichkeit unbekannter Verhältnisse und steuerlicher Umstände unter strafrechtliche Sanktion gestellt ist. Dies gilt auch für steuerliche Verhältnisse oder Umstände, die im Wege der EDVA gespeichert und verarbeitet werden.

Im Bereich der EDV-Projekte, die im Rahmen des Bundesrechenzentrums realisiert sind, ist der Datenschutz weitestgehend gewährleistet. Die einzelnen Komponenten des Datenschutzes werden durch verschiedene, aufeinander abgestimmte Datensicherungsmaßnahmen abgedeckt. Dabei legt der Datenschutzbeauftragte für das Bundesrechenzentrum gemeinsam mit der organisatorisch verantwortlichen Fachabteilung das Schutzbedürfnis der einzelnen Datenbestände und die zur Gewährleistung desselben notwendigen Maßnahmen fest und kontrolliert auch stichprobenmäßig deren Wirksamkeit. Die Datenschutzzvorkehrungen im Bundesrechenzentrum reichen von der Objekt- und Zutrittssicherung (z.B. Ausweislesersystem für drei gestaffelte Sicherheitszonen) über organisatorische Maßnahmen (z.B. Closed-Shop-Betrieb und weitestgehende Funktionentrennung), personelle Vorkehrungen, programm- und systemtechnische Kontrolleinrichtungen (z.B. Benutzerkennzeichen und verschiedene Schlüsselwortsicherungen), diverse Hardware- und Leitungsüberwachungseinrichtungen bis zu den vorbeugenden Maßnahmen für mögliche Betriebsstörungsfälle, Vorkehrungen gegen Datenverlust und Datenvernichtung sowie den Überlegungen für den Katastrophenfall.

Im Bereich der Personalverwaltung ist der Datenschutz durch die Verwahrung der Standesausweise in mit Zylinderschlössern versperrten, feuersicheren Metallkästen gewährleistet. Die Räume, in denen die Namenskarteien aufbewahrt werden, sind mit mindestens einem Bediensteten besetzt oder verschlossen.

./.
www.parlament.gv.at

- 8 -

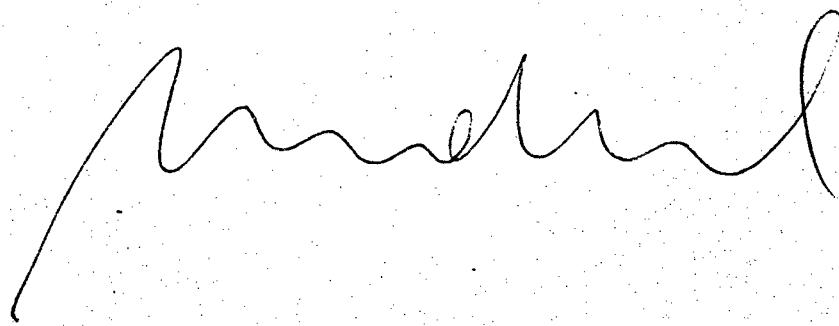
Zu 10):

Vom Bundesministerium für Finanzen wurden keine Datenermittlungsaufträge an Private erteilt.

Zu 11):

Gemäß § 118 Abs.2 der BAO hat die Gemeindebehörde den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften über die anlässlich der von den Gemeindebehörden als Hilfsstellen der Finanzämter durchzuführenden Personenstands- und Betriebsaufnahme (§ 117 BAO) in den Haushaltslisten gemachten Angaben betreffend Namen, Familienstand, Religionsbekenntnis, Wohnsitz und Erwerbstätigkeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sowie den einzelnen Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft werden regelmäßig – soweit Kammerumlagepflicht besteht – die Daten der Gewerbesteuermeßbetragsübersichten zur Verfügung gestellt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'W' or a similar character, is written across the page below the text.